Anfrage zur Informationsfreiheitssatzung (§ 81 HDSIG)

Viktor Miller, Stadtverordneter der Stadt Braunfels (fraktionslos) · Dokumentation des Schriftwechsels · ohne-fraktion.de

Anfrage vom 07.07.2026 an den Magistrat der Stadt Braunfels

Das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) eröffnet Kommunen in § 81 HDSIG die Möglichkeit, durch eine eigene Satzung ein kommunales Informationsfreiheitsrecht zu schaffen. Damit könnten Bürgerinnen und Bürger einen klar geregelten, niedrigschwelligen Zugang zu Verwaltungsinformationen der Stadt Braunfels erhalten. Ich bitte den Magistrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Plant die Stadtverwaltung oder der Magistrat aktuell die Einführung einer Informationsfreiheitssatzung gemäß § 81 HDSIG, oder laufen diesbezüglich bereits Vorbereitungen, Prüfungen oder sonstige Aktivitäten?
2. Sofern solche Aktivitäten laufen: In welchem Stadium befinden sich diese, und existieren bereits Entwürfe, Konzepte oder Prüfvermerke, die der Stadtverordnetenversammlung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden könnten?
3. Falls bisher keine Aktivitäten laufen: Beabsichtigt der Magistrat, das Thema in absehbarer Zeit aufzugreifen — und wenn nein, aus welchen Gründen wurde bislang davon abgesehen?

Ich bitte um Beantwortung im Rahmen der nächsten Stadtverordnetenversammlung oder schriftlich bis spätestens vier Wochen nach Eingang dieser Anfrage.

Antwort des Magistrats vom 16.09.2026 (Bürgermeister Christian Breithecker)

Zu Frage 1: Die Einführung einer Informationsfreiheitssatzung nach § 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG ist derzeit weder vom Magistrat beschlossen noch in der Verwaltung in Vorbereitung. Vorbereitungen, Prüfungen oder sonstige Aktivitäten hierzu laufen gegenwärtig nicht.

Zu Frage 2: Entwürfe, Konzepte oder Prüfvermerke liegen dementsprechend nicht vor.

Zu Frage 3: Eine kurzfristige Befassung ist derzeit nicht beabsichtigt. Maßgeblich hierfür ist, dass der Zugang zu Verwaltungsinformationen bereits heute auf mehreren Wegen gewährleistet ist: Bürgeranfragen werden formlos und ohne Antragsverfahren beantwortet, der Zugang zu Umweltinformationen besteht unabhängig von einer Satzung kraft Gesetzes, Ortsrecht und öffentliche Sitzungsunterlagen sind allgemein zugänglich. Ein praktischer Bedarf, der über diese Wege hinausgeht, ist bislang nicht erkennbar geworden; Auskunftsbegehren mussten mangels Satzung nicht abgelehnt werden. Dem stünde ein nicht unerheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand gegenüber (förmliches Antrags- und Fristenverfahren, Drittbeteiligung, Gebührenregelung, Rechtsbehelfsverfahren), der bei der gegebenen Personalausstattung derzeit nicht darstellbar ist. Von einer Satzung nach § 81 HDSIG haben landesweit bislang auch nur wenige, überwiegend große Kommunen Gebrauch gemacht.

Der Magistrat wird einer Befassung nicht entgegentreten, sofern die Stadtverordnetenversammlung dies durch entsprechenden Beschluss (Prüfauftrag) wünscht. Die erforderlichen Personal- und Sachmittel wären dann im Rahmen der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Wiedergabe des Schriftwechsels per E-Mail (Anfrage 07.07.2026, Erinnerung 03.09.2026, Antwort 16.09.2026).
Zusammengestellt am 29.10.2026 für ohne-fraktion.de.